

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 4 "Meierfeld"

Gemeinde Krankenhagen, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Krankenhagen auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Mds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 3, Gemarkung Krankenhagen; er wird begrenzt

im Norden: durch die Planstraße (B)

im Osten : durch die Plangebietsgrenze innerhalb des Flurstückes 4/53

im Süden : durch die Nordgrenzen der Flurstücke 4/48, 4/55 + 4/46

im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstückes 173/1

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ist Dorfgebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4, die Geschößflächenzahl ist 0,6.

§ 3

Garagen können als Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze zugelassen werden, wenn sie auf rückwärtigen Grundstücksflächen an der Nordgrenze der betreffenden Grundstücke erstellt werden. Im übrigen ist für die Errichtung von Bauvorhaben im Einzelfall die z.Zt. geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Krankenhagen
in seiner Sitzung am 9. September 1968

gez. Unterschrift
.....
(Beigeordneter)

Siegel

gez. Hamel
.....
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht

am 10. Juli 1969

Der Gemeindedirektor:

gez. Hamel